

## Vorlesung Strafrecht - Besonderer Teil - Arbeitsblatt Nr. 34

# (Räuberische) Erpressung, §§ 253, 255 StGB

- I. Rechtsgut:** – Freiheit der Willensentschließung und der Willensbetätigung (Nötigungskomponente).  
– Vermögen (Vermögensschutzkomponente).
- II. Struktur und systematische Stellung:**
- § 253 StGB stellt einen Fall der Nötigung dar, der sich dadurch auszeichnet, dass das Nötigungsziel gerade in einer Vermögensverschiebung liegt.
  - § 255 StGB stellt eine Qualifikation des § 253 StGB dar, die sich dadurch auszeichnet, dass sich entweder die Gewalt gerade gegen eine Person richten muss oder aber mit einer gegenwärtigen Gefahr gerade für Leib oder Leben eines Menschen gedroht wird.
  - §§ 253, 255 StGB sind **Vermögensverschiebungsdelikte**. Vollendet sind die Delikte dann, wenn der Vermögensschaden eingetreten ist, der Vermögensvorteil muss lediglich angestrebt sein (kupiertes Erfolgsdelikt).
- III. Objektiver Tatbestand der §§ 253, 255 StGB:**
1. **Nötigungsmittel** – § 253 StGB: Gewalt oder Drohung mit einem empfindlichen Übel (vgl. Ausführungen bei der Nötigung, Arbeitsblatt BT Nr. 13).  
– § 255 StGB: Gewalt gegen eine Person oder Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben (vgl. beim Raub, BT Nr. 22).
    - **Gewalt:** Mittel, mit dem auf den Willen oder das Verhalten eines anderen durch Zufügung eines gegenwärtigen empfindlichen Übels eine Zwangswirkung ausgeübt wird. Der Gewaltbegriff ist identisch mit dem der Nötigung (d.h. es gilt der umstrittene „vergeistigte“ Gewaltbegriff, wonach Gewalt dann vorliegt, wenn auf Grund einer – wenn auch geringfügigen – körperlichen Kraftentfaltung körperlicher oder psychischer Zwang ausgeübt wird, der sich aber jedenfalls körperlich auswirken muss).
    - **Drohung:** Das ausdrückliche oder konkordante In-Aussicht-Stellen eines künftigen empfindlichen Übels, auf dessen Eintritt der Drohende einen Einfluss zu haben vorgibt. Abzugrenzen von der bloßen **Warnung**: Ankündigung eines Übels, auf das der Warnende keinen Einfluss zu haben vorgibt.
    - **Empfindliches Übel:** Jede über bloße Unannehmlichkeiten hinausgehende Einbuße an Werten oder Zufügung von Nachteilen, sofern der drohende Verlust oder zu befürchtende Nachteil geeignet ist, einen besonnenen Menschen zu dem mit der Drohung erstrebten Verhalten zu bestimmen.
  2. **Nötigungsziel:** Ein Handeln, Dulden oder Unterlassen des Genötigten.
  3. (Nötigungsbedingte) **Vermögensverfügung** des Opfers, sofern man mit der h.M. annimmt, dass sich Raub und (räuberische) Erpressung tatbestandlich ausschließen. Anders der BGH, der in der (räuberischen) Erpressung den Grundtatbestand, im Raub die lex specialis für diejenigen Fälle sieht, in denen sich die Vermögensschädigung mittels Wegnahme vollzieht (Begründung: In jeder Wegnahme läge zugleich eine „Duldung“ der Wegnahme, die vom Tatbestand des § 253 StGB erfasst sei).
    - Die h.M. grenzt Raub und (räuberische) Erpressung nach der inneren Willensrichtung des Genötigten ab: nur wenn er glaubt eine Wegnahme verhindern zu können, liege eine „freiwillige“ Vermögensverfügung vor.
    - Der BGH stellt bei der Abgrenzung allein auf das äußere Erscheinungsbild ab: Geben (= §§ 253, 255 StGB) oder Nehmen (= § 249 StGB).
  4. **Eintritt eines Vermögensschadens:** Prüfung wie beim Betrug (vgl. Arbeitsblatt BT Nr. 28 Betrug, § 263 StGB – Vermögensverfügung und Schaden).
- IV. Subjektiver Tatbestand der §§ 253, 255 StGB**
1. **Vorsatz** hinsichtlich der Verwirklichung sämtlicher objektiver Tatbestandsmerkmale.
  2. **Bereicherungsabsicht** (entspricht der Bereicherungsabsicht beim Betrug)
    - a) **Absicht, sich einen Vermögensvorteil zu verschaffen:** Es muss dem Täter gerade darauf ankommen, sich oder einem konkreten Dritten einen materiellen Vorteil zu verschaffen (Absicht = zielgerichtetes Wollen).
    - b) **Rechtswidrigkeit dieses Vorteils** („zu Unrecht“): Der Täter darf keinen zivilrechtlichen Anspruch auf den erlangten Vermögenswert besitzen. Geht er irrtümlich davon aus, dass ein solcher Anspruch bestehe, liegt ein Tatbestandsirrtum nach § 16 StGB vor.
    - c) **Stoffgleichheit:** Der erstrebte Vermögensvorteil muss das genaue Spiegelbild des eingetretenen Vermögensschadens sein.
    - d) **Unmittelbarkeit:** Der erstrebte Vermögensvorteil muss unmittelbare Folge der abgenötigten Handlung sein. Er darf nicht von einem weiteren deliktischen Akt des Täters abhängig sein.
- IV. Die Rechtswidrigkeit der Erpressung** (Prüfung auf Rechtswidrigkeitsebene – str.).
1. Prüfung der allgemeinen **Rechtfertigungsgründe** (Notwehr etc.).
  2. **Verwerflichkeitsprüfung:** Zweck-Mittel-Relation des § 253 II StGB (es liegt ein sogenannter „offener“ Tatbestand vor).

**Literatur / Lehrbücher:** Arzt/Weber/Heinrich/Hilgendorf/Heinrich, § 18 I – III; Eisele, BT 2, §§ 28, 29; Krey/Hellmann/Heinrich, BT 2, § 9; Rengier, BT I, § 11; Wessels/Hillenkamp/Schuh, BT 2, § 19.

**Literatur / Aufsätze:** Bletzki, Die Abgrenzung von Raub und Erpressung, JURA 1995, 635; Brand, Die Abgrenzung von Raub und räuberischer Erpressung am Beispiel der Forderungserschöpfung, JuS 2009, 899; Bode, Die Abgrenzung von Raub und räuberischer Erpressung in der juristischen Fallbearbeitung, JA 2017, 110; Ebel, Der Verzicht auf das Exklusivitätsdogma bei der Dreieckserpressung und beim Dreiecksbetrug, JURA 2007, 897; Geilen, Raub und Erpressung (§§ 249 – 256), JURA 1980, 43 (46 ff.); Geppert/Kubitz, Zur Abgrenzung von Raub (§ 249) und räuberischer Erpressung (§§ 253 und 255 StGB), JURA 1985, 276; Hecker, Die Strafbarkeit des Ablistens oder Abnötigens der persönlichen Geheimnummer, JA 1998, 300; Herzberg, Konkurrenzverhältnisse zwischen Betrug und Erpressung, JuS 1972, 570; Joerden, „Mieterücken“ im Hotel, JuS 1985, 20; Krack, Die Voraussetzungen der Dreieckserpressung, JuS 1996, 493; Kudlich, Zum Verhältnis von Raub, räuberischem Diebstahl und räuberischer Erpressung in der Fallbearbeitung, JA 2014, 81; Misch, Erpresser versus Betrüger, JUS 2003, 122; Rengier, Die „harmonische“ Abgrenzung des Raubes von der Erpressung, JuS 1981, 654; Schladitz, Die verschiedenen Problemdimensionen der „Abgrenzung von Raub und (räuberischer) Erpressung“, JA 2022, 89; Schünemann, Raub und Erpressung – Teil 3, JA 1980, 486; Seelmann, Grundfälle zu den Straftaten gegen das Vermögen als Ganzes, JuS 1982, 914; Trunk, Der Vermögensschaden nach § 253 StGB beim Rückverkauf des gestohlenen Gutes an den Eigentümer, JuS 1985, 944.

**Literatur/Fälle:** Brötz, Strafbarkeit böser Gedanken?, JuS 1997, 146; Graul, Die kriminelle Auswertung eines Gemäldes, JuS 1999, 562; Graul, Überfall in der Tiefgarage, JURA 2000, 204; Hellmann, Überfall am Geldautomaten, JuS 1996, 522; Hoven/Wiedmer, Der Preis des Goldes, JA 2023, 296; Otto, Dirty Harry's Fortwirkung, JURA 1999, 480; Schott, Die aufgedrängte Vertragsbeziehung, JURA 2001, 854; Solbach, Ein heimtückischer Überfall, JA 1999, 234.

**Rechtsprechung:** BGHSt 4, 105 – Dürren (Rechtswidrigkeit des Vermögensvorteils); BGHSt 7, 197 – Vaterschaft (Abgrenzung Betrug – Erpressung); BGHSt 7, 252 – Geldbörse (Abgrenzung von Raub und Erpressung); BGHSt 14, 386 – Taxi (Gewaltsame Entwendung eines PKW zum vorübergehenden Gebrauch); BGHSt 16, 316 – Kindesmord (Drohung mit dem Tod eines Dritten, der bereits tot ist); BGHSt 19, 342 – Sträucher (Zum Merkmal der Bereicherungsabsicht); BGHSt 20, 136 – Unterhaltsquittung (Zum Vermögensschaden und zur Rechtswidrigkeit der angestrebten Bereicherung); BGHSt 23, 294 – Trittbrettfahrer (Lösegeldforderung durch einen unbeteiligten Dritten); BGHSt 25, 224 – Taxi (Gewaltsame Vereitelung der Durchsetzung einer Forderung) BGHSt 26, 346 – Kunstgegenstände (Rückgabe der Beute gegen Lösegeld); BGHSt 32, 88 – Hotelgast (Ermöglichung des Verlassen des Hotels ohne Bezahlung durch Einsperren des Portiers); BGHSt 34, 394 – Schulschein (Erzwungene Hingabe eines Schulscheins); BGHSt 41, 123 – Sylvia (Dreieckserpressung); BGHSt 41, 368 – Dagobert (Konkurrenz bei mehreren Erpressungshandlungen); BGHSt 44, 251 – Schmiergeld (Drohung mit Abbruch von Geschäftsbeziehungen); BGHSt 48, 362 – Drogenkauf (Kein Kaufpreisanpruch beim Drogenkauf); BGH BeckRS 2024, 4916 – (Voraussetzungen der räuberischen Erpressung).